Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 10. Juni 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf

www.nrw.bdew.de

Stellungnahme

Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Dritel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Mit Blick auf die definierten Klimaschutz-, sowie insbesondere auf die Ausbauziele im Bereich PV, besteht ein hoher Handlungsbedarf, den Zubau zu beschleunigen und bestehende Hürden für die Projekte auf Bundes-, wie Landesebene abzubauen. Gerade Freiflächenanlagen besitzen ein sehr hohes Potenzial, da diese – als neue, große Anlage betrieben – schon heute die niedrigsten Stromgestehungskosten aller Erzeugungsarten aufweisen und positive Deckungsbeiträge erwirtschaften.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen begrüßt daher grundsätzlich das Engagement des Landes Nordrhein-Westfalen, von der Länder-Öffnungsklausel für „benachteiligte Gebiete“ Gebrauch zu machen. Die Festlegung einer landesspezifischen Zuschlagsgrenze in Höhe von 150 MW zu installierender Leistung pro Kalenderjahr für PV-Anlagen erachten wir jedoch als deutlich zu niedrig angesetzt, um als Energieland einen wesentlichen Beitrag zu einer signifikanten Erhöhung des PV-Anteils zu leisten. Um den dringend benötigten schnellen Ausbau der PV für eine erfolgreiche Energiewende voranzubringen – der BDEW spricht sich für einen jährlichen PV-Ausbau in Deutschland von mindestens 10 GW/a bis 2030 aus – darf es zu keiner restriktiven Mengensteuerung des PV-Ausbaus kommen. Eine aktive Freigabe beschränkter Kontingente stellt ein unnötiges Hemmnis für die anstehenden Ausschreibungsvolumina von knapp 10 GW pro Jahr dar und sollte ganz abgeschafft werden (planerische Steuerung mit Fokus auf die kommunale Ebene reicht).

Der notwendige Ausbau der PV benötigt mutige Schritte bei der Ausweitung der verfügbaren Flächenkulisse. Als Vorschlag hierzu müssen u. a. die so genannten benachteiligten Gebiete, die für die Landwirtschaft kaum Erträge liefern, zügig in allen Bundesländern für die Nutzung von PV geöffnet werden.

Im Detail möchten wir die nordrhein-westfälische Photovoltaik-Freiflächenverordnungen – PVFVO - wie folgt kommentieren:

- Mit dem vorliegenden Entwurf folgt das Land Nordrhein-Westfalen der Forderung des BDEW. Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist vor dem Hintergrund der verfügbaren Flächenpotentiale sowie dem beschleunigten Ausbaubedarf der Freiflächen-PV eine deutliche Erhöhung der genehmigungsfähigen Zubaumengen von derzeit vorgesehenen 150 MW/a auf mindestens 300 MW/a notwendig. Dabei muss man berücksichtigen, dass viele benachteiligte Gebiete in NRW (z. B. Sauerland) weniger geeignet für die Solarentwicklung sind. Gleichwohl geht aus der Begründung hervor, dass die maximal ca. 200ha pro Jahr weniger als 0,1 % des durch die Verordnung zusätzlich für die Förderung zur Verfügung stehenden theoretischen Flächenpotenzials von 341.000 Hektar Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens entsprechen.

- Der pauschale Ausschluss von Natura 2000 ist aus unserer Sicht zu kritisieren. Die Verträglichkeit der Anlage mit dem jeweiligen Schutzzweck des Gebietes wird im Rahmen des Planungsverfahren im Einzelfall geprüft und sichergestellt.

- Der Verordnungsentwurf schließt Flächen mit einer mittleren Bodenwertzahl gemäß Bodenschätzungsgesetz von über 55 von der förderfähigen Flächenkulisse aus, um Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit bzw. besonderem Wert für die Landwirtschaft nicht zu belasten. Die Bodenwertzahlen dienen der steuerlichen Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke aufgrund deren Fruchtbarkeit. Ab der Bodenwertzahl von 55 wird von einem hohen landwirtschaftlichen Nutzen ausgegangen. Dass die Kulisse der benachteiligten Gebiete nochmal mit der Bodenwertzahl verschnitten wird, klingt ein wenig widersprüchlich. Es scheint aber auch in benachteiligten Gebieten Äcker mit hohem Bodenwert zu geben. Wenn diese Gebiete dennoch im Sinne der Agrarförderung als „benachteiligt“ klassifiziert sind, muss die Benachteiligung als landwirtschaftliche Fläche von anderen Faktoren herrühren, die den Nutzen des hohen Bodenwerts offenbar überprägen. Dementsprechend lässt sich schon hinterfragen, ob dann der hohe Bodenwert allein eine Freihaltung rechtfertigt. Erste Einschätzung der Entwickler ist, dass dies wahrscheinlich nur zu einer überschaubaren Einschränkung der Flächenkulisse führt. Die Landesregierung sollte anhand der ihr verfügbaren Daten weitergehend darlegen, inwiefern durch den Ausschluss der Flächen mit hohen Bodenwertzahlen die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete eingeschränkt wird.

- In der Begründung wird ausführlich auf die Erfordernisse einer Bauleitplanung eingegangen. Allerdings wird nicht thematisiert, dass der aktuelle LEP noch eine restriktive Zielsetzung für „raumbedeutsame“ FFA (laut BezReg. Düsseldorf 10ha, nach anderen Interpretationen sogar weniger) enthält, die einer Bauleitplanung auf einem Großteil der Flächen in „benachteiligten Gebieten“ vorerst entgegenstehen würde. Damit könnte das Kontingent in großen Teilen ins Leere laufen. Eine Überarbeitung des LEP ist zwar angekündigt, aber es ist derzeit unklar, wann das Verfahren abgeschlossen sein wird. Bis dahin besteht nur die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens (welches natürlich auch Zeit kostet). Es stellt sich zudem die Frage, ob allein die Aussicht auf Förderfähigkeit nach dieser Verordnung die Aussichten auf einen positiven Bescheid ausreichend erhöht oder ob hier weitergehende Schritte der Landesregierung erforderlich sind (bspw. wie der Landtagsbeschluss in Mecklenburg-Vorpommern). Dabei sollte jedoch vermieden werden, durch weitere Anforderungen die Komplexität zu erhöhen bzw. die realen Potenziale zu begrenzen. Diese Problematik sollte berücksichtigt und geklärt werden:

 „10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

 Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“

Weitere Vorschläge zu einem beschleunigten PV-Ausbau, die über diesen Verordnungsentwurf hinausgehen, können dem BDEW-Papier „30 Vorschläge für einen PV-Turbo“ entnommen werden.

Ansprechpartner:
Holger Gassner
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Telefon: +49 211 310 250 – 20
holger.gassner@bdew-nrw.de